

Kirchlicher Ökofonds

Richtlinien des Kirchensteuerbeirates für die Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

1. Grundlagen und Rahmen

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 6. Tagung im November 2010 beschlossen, zur Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden einen Ökofonds einzurichten.

Diese Richtlinien gelten für die Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden im Rahmen der von der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bereitgestellten Haushaltsmittel.

Das „Integrierte Klimaschutzkonzept 2012“ der Ev.-Luth. Kirchen in Oldenburg sowie die vorliegenden Klimaschutzteilkonzepte bilden dabei die Grundlage und den Maßstab für die Prioritäten der Förderung.

2. Aufgaben und Ziele

Der Ökofonds soll als Ergänzung für die Bauliste (Verteilung der Baumittel aus dem Kirchensteueraufkommen) dienen und finanzielle Mittel für eine Sanierung oder Renovierung von Gebäuden unter ökologisch sinnvollen und energetisch wertvollen Gesichtspunkten zur Verfügung stellen. Anliegen der durch den Ökofonds geförderten Baumaßnahmen ist es, mindestens die gesetzlichen Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung –EnEV- in der jeweils gültigen Fassung zu erreichen und so den Energieverbrauch und damit die CO₂ Emissionen kirchlicher Immobilien deutlich zu senken. Durch die Baumaßnahme muss gesichert sein, dass die Umweltbelastung durch CO₂-Emissionen aufgrund des Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser und Beleuchtung deutlich gesenkt wird.

3. Förderfähige Maßnahmen und Umfang der Förderung

Zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele dieser Richtlinie leistet der Ökofonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg finanzielle Hilfen durch Zuschüsse und Darlehen. Förderfähig sind in erster Linie Maßnahmen an den Immobilien, die über das vorliegende Klimaschutzteilkonzept erfasst und bewertet wurden und dabei schlechte CO₂ Emissionswerte aufweisen –siehe hierzu Punkt 3.1 -.

Darüber hinaus werden auch weiterhin die Immobilien gefördert, die nicht in den Klimaschutzteilkonzepten erfasst sind, für die aber die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind dabei Kindergärten und Objekte, mit denen Mieteinnahmen erzielt werden.

3.1 Energiegutachten

Vor der Planung von Maßnahmen zur Energieeinsparung wird die Erstellung eines Energiegutachtens empfohlen.

Energiegutachten werden mit einem Pauschalbetrag von bis zu 350,- € gefördert. Im Rahmen des Ökofonds stehen dafür max. 3.500,00 € zur Verfügung. Die Gutachten sollten neben der Bedarfsberechnung auch die Verbrauchswerte berücksichtigen. Die Einsparungen für die vorgeschlagenen Sanierungsvarianten sind anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte zu ermitteln, mit einer überschlägigen Kostenschätzung und einer nachvollziehbaren Amortisationsberechnung zu versehen. Für die Gebäude soll im Rahmen des Energiegutachtens ein Energieausweis erstellt werden, der neben dem berechneten Bedarf auch die Einstufung nach dem Verbrauch ausweist.

Die Einstufung des Gebäudes im Rahmen der Untersuchungen für das Klimaschutzteilkonzept ersetzt das jeweilige Energiegutachten. Eine Beratung durch die Mitarbeiter der Gemeinsamen Kirchenverwaltung, Abteilung Bau und Liegenschaften wird hierzu empfohlen, um die Ergebnisse zu sondieren.

3.2 Bauteilverbesserungsmaßnahmen

Gefördert werden als Einzelmaßnahmen oder in Kombination bauliche Maßnahmen zum Wärmeschutz an der beheizten Gebäudehülle

- Dach,
- Außenwände,
- Fenster und Türen sind aus Holz als nachwachsendem Rohstoff auszuführen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn in vorhandenen Gebäuden Fenster oder Außentüren aus anderen Baumaterialien bestehen und ergänzt bzw. teilerneuert werden. Tropenhölzer dürfen nicht verwendet werden.
- oberste Geschossdecken zum nicht ausgebauten Dachraum,
- Kellerdecken,
- erdberührte Außenflächen beheizter Räume,
- Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

bestehender Gebäude, die einzeln oder in Kombination die Vorgaben der Energieeinsparverordnung erreichen oder diese unterschreiten.

Die Maßnahmen werden in Höhe von bis zu 80 % der Gesamtkosten, maximal 20.000 Euro gefördert. Die Gesamtförderung erfolgt zu 2/3 durch Zuschüsse und zu 1/3 durch zinslose Darlehen. Die Laufzeit der Darlehen soll 10 Jahre nicht übersteigen.

3.3 Neubaugleiche Maßnahmen

Neubaugleiche Maßnahmen müssen grundsätzlich entsprechend den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen der EnEV in der jeweils gültigen Fassung geplant und ausgeführt werden. Soweit wirtschaftlich vertretbar, ist der Passivhausstandard anzustreben.

Die Maßnahmen werden in Höhe von bis zu 80 % der Mehrkosten gegenüber dem Standard der EnEV, maximal 20.000 Euro gefördert. Die Gesamtförderung erfolgt zu 2/3 durch Zuschüsse und zu 1/3 durch zinslose Darlehen. Die Laufzeit der Darlehen soll 10 Jahre nicht übersteigen.

3.4 Erneuerung von Heizungstechnik

- Erneuerung von Heizungsanlagen, die älter als 25 Jahre und nachweislich unwirtschaftlich und/oder nicht mehr funktionstüchtig sind
- Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 % und einem Luftdichtigkeitsnachweis (Drucktest)
- Solarthermische Anlagen
- Anschluss an Fernwärme mit mindestens 50 % Wärmeerzeugung aus regenerativen Brennstoffen oder mindestens 70 % aus Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk)

Die Maßnahmen werden in Höhe von bis zu 80 % der Gesamtkosten, maximal 10.000 Euro gefördert. Die Gesamtförderung erfolgt zu 2/3 durch Zuschüsse und zu 1/3 durch zinslose Darlehen. Die Laufzeit der Darlehen soll 10 Jahre nicht übersteigen.

4. Sonstige Bedingungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die sonstigen für die Baulistenförderung üblichen Kriterien eingehalten werden
- die für die Gebäudestrukturanalyse maßgebenden Kriterien, insbesondere zum nachhaltigen Gebäude- und Raumbedarf sowie zur Wirtschaftlichkeit eingehalten werden und
- der Bezug von Energie (Gas und Strom) in Einklang mit den Vorgaben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg steht und
- sich die Kirchengemeinde bereit erklärt, sich durch das Kirchliche Umweltmanagement „Grüner Hahn“ beraten zu lassen.

Sollte eine Kirchengemeinde mehrere Maßnahmeanträge in einem Jahr stellen, so werden die anfallenden Baukosten der jeweiligen Einzelmaßnahmen addiert und daraus der jährliche Förderbetrag ermittelt.

Die Antrag stellende Kirchengemeinde erhält eine maximale jährliche Förderung von 20.000,00 € für Bauteilverbesserungsmaßnahmen bzw. 10.000,00 € für eine Erneuerung der Heizungstechnik:

Um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, unterliegen fusionierte Kirchengemeinden einer Einzelbetrachtung nach den „Altgemeinden“.

Es wird somit ausgeschlossen, dass eine Kirchengemeinde innerhalb eines Jahres durch das Stellen mehrerer Anträge einen Förderbetrag über 20.000,00 € bzw. 10.000,00 € hinaus erhält.

Diese Richtlinie bewirkt keinen Anspruch auf Förderung.

5. Antragsverfahren

Vorhaben, für die Zuschüsse und Darlehen aus dem Ökofonds erwartet werden, sind bei der Gemeinsamen Kirchenverwaltung, Abteilung Bau und Liegenschaften, anzumelden, die Unterstützung bei der Antragstellung leistet. Vorher sollen keine Planungsaufträge vergeben werden. Für Anträge auf Zuschüsse und Darlehen aus dem Ökofonds gilt ansonsten der für Baumaßnahmen übliche Weg. Die Vorschriften der Kirchenordnung bzw. des Bauberatungsgesetzes über das Genehmigungsverfahren bleiben unberührt. Die Verwaltung berichtet dem Kirchensteuerbeirat in den nächsten Sitzungen über den Fortgang der Maßnahmen.

Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- Beschluss des Gemeindegemeinderates
- Bericht der Energieberatung, falls vorhanden (s. Pkt. 3.1)
- Maßnahmenbeschreibung
- Schornsteinfegerprotokoll bei einer Heizungserneuerung
- Kostenermittlungen
- Finanzierungsplan und
- Begründung der Dringlichkeit
- Nachweis über die zu erwartende CO₂ Reduzierung, soweit nicht bereits im Klimaschutzteilkonzept enthalten.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Schlussabrechnung als Verwendungsnachweis zur Prüfung einzureichen.

Die Richtlinien treten am 01. Mai 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kirchensteuerbeirates für die Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 24. Februar 2011 außer Kraft.